

Verantwortliche Redakteure:
Für den politischen Theil:
E. Fontane,
für Feuilleton und Bemerktes:
J. Kockner,
für den übrigen redaktionellen Theil:
H. Schmiedehaus,
hauptsächlich in Posen.
Verantwortlich für den
Anzeigenteil:
G. Koppert in Posen.

Morgen-Ausgabe.

Posener Zeitung.

Sechshundneunzigster Jahrgang.

Inserate werden angenommen
in Posen bei der Expedition der
Zeitung, Wilhelmstraße 17,
erfter bei Graf. D. Schlegel, Hofplatz.
Dr. Gerber u. Breiter, -Gde,
Ollis Nisch in Firma
J. Neumann, Wilhelmplatz 8,
in Gnesen bei S. Chraplewski,
in Breslau bei J. Jabsch
u. bei den Inseraten-Annahmestellen
von G. J. Jander & Co.,
Innsbruck & Pögl, Rudolf Hofe
und „Invalidenbank“.

Nr. 779.

Die „Posener Zeitung“ erscheint täglich drei
Mal. Das Abonnement beträgt vierteljährlich
4,50 M. für die Stadt Posen, 5,45 M. für ganz
Deutschland. Bestellungen nehmen alle Ausgabe-
stellen der Zeitung, sowie alle Postämter des
Deutschen Reiches an.

Donnerstag, 7. November.

Inserate, die sechsgespaltene Petitzeile oder deren
Raum in der Morgenausgabe 20 Pf., auf der letzten
Seite 30 Pf., in der Abendausgabe 30 Pf., an bevor-
zugter Stelle entsprechend höher, werden in der Ex-
pedition für die Abendausgabe bis 11 Uhr Vormittags, für
die Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachm. angenommen.

1889.

„Radikal.“

Herr v. Bennigsen hat in seiner Reichstagsrede am 31. Oktober bei seiner rosigten Schilderung nicht bloß der äußeren, sondern auch der inneren Verhältnisse Deutschlands die Freisinnigen wiederholt eine „radikale“ Partei genannt. Wenn ein Ausländer, ohne die Parteiverhältnisse in Deutschland und die Bestrebungen der Freisinnigen insbesondere zu kennen, die Schilderungen des Herrn v. Bennigsen von den „radikalen“ Freisinnigen gehört hätte, so müßte er glauben, daß dieselben eine Partei bilden, welche, wie der Begriff „radikal“ in Meyers Konversations-Lexikon definiert wird, „als äußerste Richtung der Demokratie auftritt, welche die Grundzüge der Freiheit und Gleichheit in unbedingtester Weise und bis zu ihren letzten Konsequenzen sofort zu verwirklichen strebt“. Es ist bereits im Reichstage von dem Abg. Richter darauf geantwortet worden, daß Herr v. Bennigsen früher diese Methode der Belämpfung der Gegner nicht angenommen, daß er sie sogar bei Anderen sehr entschieden getadelt hat. Der von Herrn v. Bennigsen mit so großer Orientierung wiederholt hervorgehobene „Radikalismus“ der Freisinnigen besteht lediglich darin, daß sie die Forderungen, welche auch die nationalliberale Partei früher im Verein mit den Freisinnigen in Bezug auf die innere Entwicklung Deutschlands gestellt hat, heute immer noch festhält.

Worin besteht denn der „Radikalismus“ der freisinnigen Partei? Etwa in ihrem Programm? Dasselbe enthält nichts, so jagt man im Jahre 1884, was nicht auch die anderen Liberalen unterschreiben könnten. Selbst die Forderung einer gesetzlichen Organisation eines verantwortlichen Reichsministeriums ist stets auch von der nationalliberalen Partei gestellt worden. In den Verhandlungen ist bereits des Programms der nationalliberalen Partei von 1867 Erwähnung gethan worden. Man hat nur nötig, dasselbe zu lesen, um sofort zu erkennen, daß die im Interesse der konstitutionellen Freiheit gestellten Forderungen dort sogar schärfer betont worden sind, als in dem Programm der Freisinnigen von 1884. Es heißt in dem natlib. Programm: „Nach dem Beispiele der preussischen Verfassung haben die entsprechenden Unvollkommenheiten in der Reichsverfassung Eingang gefunden. Auf beiden Gebieten sind nunmehr gleichzeitig und gleichmäßig die wesentlichen Reformen zu erstreben, welche die allein sichere Grundlage des öffentlichen Rechtes gewähren. Namentlich und vor Allem ist das Budget-Recht zu vervollständigen, damit der Volksvertretung der volle Einfluß auf die Staatsgeschäfte zufalle. Nicht minder dringend sind Gesetze, welche eine wirksame Verantwortlichkeit für die Minister und alle Beamten herbeiführen, auf der juristischen Grundlage, daß Jedermann für seine Handlungen einzustehen habe. Im Grunde ist überdies für eine vollständigere Repräsentation der verantwortlichen Träger der Regierungsgewalt zu sorgen und ihr Verhältnis zu den Regierungen der Einzelstaaten zu klären.“

Entsprechend dem Schlusse jenes Programms: „Wir sind nicht gesonnen, anderen Fraktionen der liberalen Partei feindselig entgegenzutreten, denn wir fühlen uns Eins mit ihnen im Dienste der Freiheit“ haben die Nationalliberalen auch bis vor einiger Zeit, zumal bei den Wahlen, die Verbindung mit dem Theile der liberalen Partei links von ihnen aufrecht erhalten, und noch im Jahre 1881 erklärte Herr v. Bennigsen: daß es die gemeinsame Aufgabe der liberalen Partei sei, gegen die Reaktion, — von der Herr v. Bennigsen damals noch etwas wußte, — zusammenzutreten. Die „National-Zeitung“ verlangte sogar, daß die Fortschrittspartei und die Nationalliberalen einen gemeinsamen Wahlauftritt zu Stande bringen möchten, sie verlangte, daß trotz aller Differenzen im einzelnen, bei den Wahlen selbst Bennigsen und Richter die Streitart begraben müßten.

Was ist denn nun seitdem geschehen, um die Forderung des Liberalismus ihrer Erfüllung näher zu bringen? Worin findet Herr v. Bennigsen den „Radikalismus“ der Freisinnigen? Wie er selbst sagt, haben sie die Hauptachsen zur Verstärkung unseres Heeres bewilligt; niemals haben sie den Etat verweigert. Soll es etwa „radikal“ sein, daß die Freisinnigen die Korn- und Viehzölle, welche auch ein Theil der Nationalliberalen mit Herrn v. Bennigsen nicht bewilligt hat, verweigert haben? Ist es „radikal“, wenn sie heute über das Sozialistengesetz und dessen Wirkung genau dieselben Anschauungen haben wie sie der Abgeordnete von Bennigsen noch im Jahre 1878 in so beredeter Weise im Reichstage entwickelt hat?

Am 2. Dezember 1888 erklärte im preussischen Abgeordnetenhaus der Abgeordnete v. Bennigsen Folgendes:

„Wenn wir in Deutschland darauf angewiesen sind, daß die Parteien, wenigstens diejenigen, welche in diesem Saale vorhanden sind, unter Umständen zusammen wirken müssen, sei es in der Abwehr oder

im positiven Schaffen, wenn die jetzige Regierung nicht sicher ist und noch weniger die Regierungen, die vielleicht künftig vorhanden sein werden, ob sie stets auf die Unterstützung derselben Parteien angewiesen sind, so möchte ich bitten, daß man sich davor hütet, bei jeder Opposition gleich davon auszugehen, daß das grundumstürzend politische Anschauungen sind, die mit der öffentlichen Ordnung gar nicht verträglich erscheinen, und daß man dagegen gleich mit so Kleinlichen, ich möchte sagen gehässigen Maßregeln vorgehen muß. Wenn ich noch etwas sagen soll zur Stellung meiner eigenen Partei, so ist es uns, die wir doch von keiner Seite zu den extremen Parteien gerechnet werden können, schon wiederholt passiert, daß man gesagt hat, die Liberalen sind die Vorgänger der Radikalen, der Liberalismus führt zum Radikalismus, der Radikalismus führt zum Sozialismus und Kommunismus, und es sind also im Grunde die Liberalen auch schon Radikale, Republikaner und Kommunisten. Das sind Ausführungen, wie man sie von den Gelehrten anderer Parteien in verschiedenen Blättern wiederholt gelesen hat. Ich möchte behaupten, daß in der letzten Zeit Aehnliches auch die Regierungspresse geleistet hat. Der Herr Abgeordnete Richter, den ich mich immer noch freue, meinen Freund nennen zu können, obwohl wir jetzt verschiedenen politischen Gruppen angehören, steht mir politisch nicht so fern, daß ein fundamentaler Unterschied zwischen uns vorhanden wäre. Mit Bewunderung habe ich daher gelesen, daß er auch bereits zu einem Reichsfeinde und einem radikalen Gegner der Regierung in der offiziellen Presse geworden ist.“

Man vergleiche diese Rede des Abgeordneten v. Bennigsen mit seiner letzten Staatsrede und man wird schwerlich die Verbindungsglieder zwischen jenen damaligen und den jetzigen Äußerungen finden können. Damals erklärte Herr v. Bennigsen, daß auch die Nationalliberalen in der Regierungspresse des „Radikalismus“ beschuldigt würden und lehnte diese Bezeichnung ebenso für seine Partei wie für die anderen Parteien ab. Heute thut er dasselbe, was er damals für unzulässig erklärt hatte. Er ist eine Aufklärung darüber schuldig, worin der „Radikalismus“ der Freisinnigen besteht. Wenn man die Vertheidigung der freiheitlichen Erungenschaften, wenn man die Vertheidigung des freien Wahlrechts und der verfassungsmäßigen Rechte, wenn man die Forderung des Budgetrechts für die Volksvertretung und der Verantwortlichkeit der Beamten für ihre Amtshandlungen „radikal“ nennt, dann waren es die Nationalliberalen vom Jahre 1867 bis zum Jahre 1881 ja bis weiter genau ebenso auch.

Deutschland.

L. C. Berlin, 5. November. Gleich im Beginn der ersten Berathung der neuen Vorlage, welche das Sozialistengesetz verewigen soll, hat die nationalliberale Fraktion durch den Abgeordneten v. Cuny diejenigen Voraussetzungen skizziren lassen, unter denen die Nationalliberalen bereit sein würden, das Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie in ein dauerndes Sozialgesetz zu verwandeln, d. h. das bestehende Gesetz mit einigen Abänderungen ohne Fristbestimmung zu bewilligen. Darnach sieht die Regierungsvorlage auf die schlimmsten Bedenken der Nationalliberalen, insofern sie auf die Dauer für die Polizei das Ausweisungsgesetz innerhalb der von dem kleinen Belagerungsstaat betroffenen Gebiete in Anspruch nimmt. Obgleich gestern Minister Herrfurth besonderen Nachdruck gerade auf diese Bestimmung gelegt hat, erklärte Herr v. Cuny, daß gerade diese nicht in ein dauerndes Gesetz gehöre. Sie enthalte den schärfsten Eingriff in die persönlichen Rechte, sei in der Ausführung subjektiven Auffassungen am zugänglichsten und zu einer Kontrolle durch richterliche oder verwaltungsgerichtliche Organe ungeeignet. Auch die letzte Buttkamersche Vorlage habe zugestanden, daß die Ausweisung eine zweischneidige Waffe sei, insofern die Ausgewiesenen den Samen der sozialdemokratischen Lehren in bisher noch nicht versuchte Gegenden tragen und dadurch die Ausbreitung der Sozialdemokratie befördern. Demnach haben sich auch die Nationalliberalen von der Unhaltbarkeit des kleinen Belagerungsstaates, dessen ganzen Inhalt in Zukunft die Ausweisungsbefugniß bildet, überzeugt. Leider zog Herr v. Cuny aus diesen Argumenten, die nur zu billigen sind, den Schluß, die Ausweisungsvollmacht der Polizei gehöre nicht in ein dauerndes Spezialgesetz gegen die Sozialdemokratie. Da er unter Berufung auf frühere Erklärungen der Abgeordneten Marquardsen und Dr. Meyer-Jena anführte, die Nationalliberalen seien schon bei der letzten Verlängerung des Gesetzes nicht darüber im Zweifel gewesen, daß, falls die verlangte Rückkehr auf den Boden des gemeinen Rechts sich nicht ermöglichen lasse, die Partei dennoch ein Vakuum nicht entstehen lassen dürfe, so ergiebt sich, daß die Nationalliberalen die Verlängerung des bestehenden Gesetzes auf Zeit nicht ablehnen, daß ein Gesetz auf Zeit, welches die Ausweisungsvollmacht der Polizei aufrecht erhält, für die Nationalliberalen annehmbar ist. Der innere Widerspruch dieser Ausführungen liegt auf der Hand: entweder sind die Gründe gegen die Ausweisungen zutreffend und dann treffen sie auch das Gesetz mit beschränkter Dauer oder sie sind nicht zutreffend, dann stände ja auch nichts entgegen, die Ausweisungsvollmacht

in ein dauerndes Gesetz aufzunehmen. Nicht glücklicher war der Fraktionsredner der Nationalliberalen bei der Begründung der weiteren Voraussetzungen für ein dauerndes Gesetz. Segen das Verbot von Druckschriften ist nach der Vorlage zwar eine Beschwerde zulässig, die aber das Verbot selbst nicht suspendirt. Abgeordneter v. Cuny verlangte, daß die Beschwerde aufschiebende Wirkung haben solle, da andernfalls auch die Zurücknahme des Verbots durch die Beschwerdeinstanz illusorisch sein würde. Redner erkannte an, daß die Zusammensetzung der Beschwerdef Kommission, welche über das Verbot von Vereinen und Druckschriften zu befinden hat und die nach dem Vorschlage der Regierung lediglich aus Mitgliedern der höchsten Gerichtshöfe bestehen soll, im Verhältnis zur bestehenden Kommission eine Besserung erfahren habe, in dessen sei es immer nur eine Spezialkommission und nicht eine richterliche Behörde. Ob die Beschwerde an das Reichsgericht zulässig sei, könne nur in der Kommission entschieden werden. Daß der Thatbestand, um den es sich bei dem Verbot von Versammlungen und Druckschriften handelt, in diesen Fällen eben so wenig zu einer richterlichen Entscheidung geeignet ist, wie bei den Ausweisungen, hat Herr v. Cuny heute unerwähnt gelassen. Im Jahre 1878 und auch noch später waren die Nationalliberalen ganz anderer Ansicht. In dem 1881 im Auftrage der nationalliberalen Partei herausgegebenen Bericht über die Gesetzgebung der letzten fünf Jahre, ein Bericht, dem der Abgeordnete v. Cuny vielleicht nicht ganz fern steht, werden die wesentlichen Verbesserungen, welche der Reichstag im Jahre 1878 an der damaligen Regierungsvorlage vorgenommen hat und bei denen die Nationalliberalen hervorragend beteiligt gewesen sind im Einzelnen erörtert. Bezüglich der Beschwerdeinstanz heißt es da (Satz 20): „Vor allen Dingen schien im Interesse der Einheitlichkeit der Entscheidung eine für das ganze Reich gemeinsame Beschwerdeinstanz wünschenswert; die Uebertragung der Entscheidung an Gerichte oder Verwaltungsgerichte erschien bedenklich, weil diesen Behörden damit eine fremde, ihrem sonstigen Wirkungsbereich ganz fern liegende Aufgabe zugemuthet, ihr Ansehen schwerlich erhöht und die rasche und entschiedene Ausführung der auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßregeln gefährdet werde.“ Heute ist die nationalliberale Partei genau der entgegengesetzten Ansicht; für ein Ausnahmegesetz auf kurze Zeit hielt sie den Rückschlag für durch die Natur des Gesetzes ausgeschlossen, im Rahmen eines dauernden Gesetzes hält sie bei sonst unverändertem Inhalt die Entscheidung der Gerichte über polizeiliche Präventivmaßregeln für unerlässlich. Dieselben Gründe also, welche die Nationalliberalen gegen die Aufnahme der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Bestimmungen gegen ein dauerndes Gesetz geltend machen, sprechen auch gegen die Verlängerung des bestehenden Gesetzes und doch wird, wenn nicht Alles täuscht, diese das Resultat der jetzt beginnenden Verhandlungen sein.

— Die Adresse, welche die Deutschen Konstantinopels dem Kaiser überreicht haben, hat nach der „Köln. Ztg.“ folgenden Wortlaut:

Eurer Kaiserlichen Majestät bei dem Betreten osmanischen Bodens in freudiger Erregung jubelnden Willkommens- und Dankesgruß in deutscher Sprache darzubringen, das ist am heutigen Festtage innerstes Herzensbedürfnis aller in Konstantinopel lebenden Deutschen. Mit unaussprechlichem Danke erinnern wir uns in der Weise dieser Stunden der Segnungen, welche, seit zwei Menschenaltern ausgegangen von der Gnade der Könige von Preußen, wie später von dem neubegründeten Reiche, zu uns gedrungen sind an die ferne Grenze des Erdtheils. Der hochherzigen Theilnahme König Friedrich Wilhelms IV. Majestät ist die deutsche Niederlassung tief verpflichtet für alle Zeiten; sie hat ihr die Grundlagen geschaffen für ihre lichen, Schul- und Wohlthätigkeits-Einrichtungen und es so den Deutschen hier ermöglicht, die vornehmsten Hügel ihres Volkthums auch fern von der Heimath zu pflanzen. Mit großartiger Freigebigkeit hat Ew. Majestät unsterblicher Herr Großvater, der Wiederaufrichter und Festiger des Reiches, das von seinem erlauchten Vorfahren begonnene Werk gefördert und gekräftigt und Ew. Majestät heldenhafter Herr Vater hat die vor jetzt zwei Jahrzehnten bei seinem Besuche Konstantinopels gewonnenen Einblicke in die Verhältnisse dieser Niederlassung zu mächtigen Fürtreibern werden lassen für manchen hier vernommenen Wunsch. Heute wird uns das hohe Glück zu Theil, den Ehen und Nachfolger unserer Schützer, den Träger der Krone Preußens und Deutschlands, in unserer Mitte zu erblicken, ihm zur Seite die erlauchete Gemahlin, ein leuchtendes Vorbild edelster Frauen- und Fürstentugenden. In diesen Tagen haben sieben Jahrhunderte ihren Lauf vollendet, seitdem ein deutscher Kaiser und der größte einer, der erste Friedrich, aus hohentstaufischem Geschlecht, auf thracischen Gefilden geweiht hat; und sieben Jahrhunderte hat es gewährt, bis ein anderer deutscher Kaiser, bis Ew. Majestät dem gewaltigen Vorgänger hierher gefolgt ist. Hat es damals kriegerischem Glaubenszuge gegolten, so haben heute Ew. Kaiserliche Majestät sich als ein Vork des Friedens diesem Lande, in welchem die friedliche Arbeit deutscher Unterthanen, ihr Glaube und ihre Sitte die Achtung und den Schutz eines großherzigen Herrschers gefunden haben, des hohen Gastfreundes unseres Kaiserpaars, Sultan Abdul Hamid II. Die deutsche Arbeit hat hier an den entlegenen Grenzen europäischer Kultur Erfolg und Ansehen gewonnen. Das Erscheinen Eurer Kaiserlichen Majestät, indem es die vor mehr als hundert Jahren von dem großen Preußenkönig zuerst angebahnten und seit damals nie gestörten Freundschaftsbände mit

